

Information zum Entlassmanagement ab 01.10.2017

Axel Schlitt, Kurt Bestehorn, Ernst Knoglinger, Manju Guha

Aktuell hat sich der Startschuss für die Etablierung eines neuen Regulariums zum Entlassmanagement im Krankenhausbereich auf den 01.10.2017 verschoben. Grund ist eine Änderungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verhandlungspartnern.

Unter anderem wurde in der Änderungsvereinbarung festgelegt,

„...dass nur Krankenhausärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung ein Verordnungsrecht erhalten sowie eine Arbeitsunfähigkeit eines Patienten feststellen und bescheinigen dürfen. Zudem sollen Krankenhausärzte zur Gegenzeichnung ihrer Verordnungen und Bescheinigungen für einen Übergang bis zum 1. Januar 2019 statt der geplanten lebenslangen Arztnummer (LANR) das Arztpseudonym „4444444“ nutzen. Diese Nummer muss durch den sogenannten Fachgruppencode ergänzt werden.

Das Entlassmanagement soll dafür sorgen, dass jeder Patient bei der Entlassung aus dem Krankenhaus eine lückenlose Anschlussversorgung erhält. Die KBV wies Berichten zufolge darauf hin, dass zum Oktober die entsprechenden Formulare für Arznei- und Heilmittelverordnungen bereitstehen. Für Verordnungen in Krankenhäusern sollten zudem die gleichen Regelungen wie in Arztpraxen gelten, hieß es....“ (Deutsches Ärzteblatt, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/77061/Entlassmanagement-auf-Oktober-verschoben>).

Es stellt sich nun die Frage, ob die getroffenen Vereinbarungen auch für die Rehabilitationskliniken gelten? Hierzu konnte die DEGEMED Auskunft erteilen.

„Die DEGEMED ist - zusammen mit anderen Leistungserbringerverbänden der medizinischen Rehabilitationen - an den Verhandlungen einer Rahmenvereinbarung zur Durchführung eines Entlassmanagements für GKV-Rehabilitanden in stationären Reha-Einrichtungen beteiligt. Aktuell gibt es noch keine Entscheidung für ein Entlassmanagement in der Reha. Die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ruhen, sollen aber noch im August fortgesetzt werden. Im nächsten Schritt wird es darum gehen, die Folgen der Entscheidungen für den Krankenhausbereich für den Reha-Bereich zu erörtern. Frühestens danach werden wir wissen, ob die Einigung im Krankenhausbereich in irgendeiner Weise präjudizierende Wirkung für die Reha-Einrichtungen hat“, berichtet Christof Lawall, Geschäftsführer der DEGEMED.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass Rehabilitationskliniken bzw. die dort tätigen Ärzte ab Oktober nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt sind, im Rahmen der Neuregelungen des Entlassungsmanagements Rezepte oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen.